



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

20. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 11.11.2011

09 / 2011

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS**

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf**

vom 02.11.2011, welche im Versammlungsraum der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**TOP 6:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Annahme der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Niedergörsdorf und ihrer Anlagen (**Beschluss-Nr. 44 /11/11**).

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.11.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf Euro
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	8.750.800	0	0	8.750.800
ordentliche Aufwendungen	10.086.900	5.000	30.000	10.061.900
außerordentliche Erträge	80.000	0	69.800	10.200
außerordentliche Aufwendungen	0	5.600	0	5.600
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	8.405.100	0	1.400	8.403.700
die Auszahlungen	8.402.700	21100	25.000	8.398.800
<u>dazu bei den</u>				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.241.600	0	0	7.241.600
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.161.700	0	25.000	7.136.700
- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.163.500	0	1.400	1.162.100
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.057.000	21.100	0	1.078.100
- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	184.000	0	0	184.000
- Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
- Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Grundsteuern werden nicht geändert.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird wie bisher auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie bisher auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige

Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie bisher auf 30.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 Euro
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 100.000 Euro festgesetzt.

Niedergörsdorf, 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2011 mit den Anlagen liegt während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmererei zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die „2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2011“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 09/2011 vom 11.11.2011 bekannt gemacht.



Rauhut  
Bürgermeister

#### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf billigt einstimmig den überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf und die dazugehörige Begründung.

#### Bekanntmachung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 den Entwurf Stand November 2011 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, den Entwurf der Begründung mit Umweltbericht inkl. des Fachgutachten Wind als Teil der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Des Weiteren wurde beschlossen, zeitgleich parallel zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs die Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs Stand November 2011 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf erfolgt in der Zeit vom 21.11.2011 bis zum 22.12.2011 durch Auslegung der Planzeichnung, des Begründungstextes und des Umweltberichtes sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden:

- Landesamt für Bauen und Verkehr zur Sicherung vorhandener Nutzungen
- Amt für Forstwirtschaft zu den Festsetzungen von Waldflächen
- Landesumweltamtes Brandenburg mit den zu beachtenden Schutzzwecken für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna,
- Landkreises Teltow-Fläming mit Aussagen zu den zu beachtenden Schutzzwecken für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Kulturgüter

im Bauamt der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf zu folgenden Bürozeiten

Montag bis Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die zweite Änderung des Flächennutzungsplans lag bereits in der Zeit vom 15.11.2010 bis 16.12.2010 öffentlich aus. Aufgrund von Stellungnahmen wird eine erneute Offenlegung erforderlich. Zusätzlich haben sich laut Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende Änderungen ergeben:

- Erweiterung Gewerbefläche im OT Langenlippsdorf
- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik im OT Blönsdorf

Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und andere Sachgüter.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Niedergörsdorf unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Niedergörsdorf, 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister

(Beschluss-Nr. 45/11/11).

#### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 46/11/11).

#### Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12

##### „Windpark Malterhausen“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Malterhausen II“ aufzustellen.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet wird im Wesentlichen wie folgt abgegrenzt:

##### - im Westen:

ab der südlichen Waldkante entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;

##### - im Norden:

entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen bis zur Landesstraße L 812;

- im Osten:

entlang der westlichen Flurstücksgrenze Gemarkung Malterhausen Flur 4 Flst. 40;

- im Süden:

entlang der südlichen Grenzen der Flst. 40 und 25 über das Wegefurstück 15 zur Flurgrenze der Flur 7 Flst. 77, über Flst. 93 zur südöstlichen Flurstücksgrenze des Flst. 137, an der südlichen Grenze des Flst. 137 entlang über das Wegefurstück 96 und Flst. 143 zur südöstlichen Ecke des Flst. 99/6, entlang der westlichen Grenze des Flst. 143 zum Wegefurstück 101, auf der südwestlichen Seite des Flurst. 101 bis zum Wegefurstück 105, entlang der südlichen Grenze des Flst. 105 bis zur Flurgrenze Flur 6, dann in südliche Richtung entlang der Flurgrenze bis zur Flurgrenze Flur 5, in östlicher Richtung entlang der Flurgrenze über das Flst. 157 zur westlichen Grenze des Flst. 221, in südlicher Richtung zum Wegefurst. 144, an der nördlichen Wegegrenze bis Flst. 143, die östliche Grenze des Flst 143 bis zum südöstlichsten Punkt, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flst. 143 über das Flst. 124 zur westlichen Grenze des Flst. 109, dann in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Danna, entlang der Gemarkungsgrenze Danna bis zur östlichen Bebauungsplangrenze des Windparks Danna, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna und dann wieder in Richtung Westen entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

Ziel des B-Planes ist, Bauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen auszuweisen, um die Nutzung des Windeignungsgebietes planerisch abschließend festzusetzen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. September 2010 – OVG 2 A 1.10-5.10 – durch den der Regionalplan Havelland-Fläming – sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ für unwirksam erklärt wurde, ist deutlich geworden, dass die Bauleitplanung der Gemeinde für die Steuerung der Windkraftnutzung und deren Koordinierung mit anderen Belangen unverzichtbar ist. Durch den B-Plan sollen die durch Windkraftnutzung zu erwartenden Konflikte auf der Ebene des B-Plans verbindlich gelöst werden. Ziel der Planung ist es einerseits, - unter Berücksichtigung aller Standorte im Gemeindegebiet – der Windkraftnutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum zu verschaffen, andererseits sollen insbesondere die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Wohnnutzung auf umliegenden Grundstücken minimiert werden. Die bestehenden ruhigen Wohnlagen sollen erhalten bleiben. Diese Ziele sind nur durch die Aufstellung eines B-Plans erreichbar, da im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen nur Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Belästigungen bzw. unzumutbaren Beeinträchtigungen geboten wird, einen darüber hinausgehender Schutz lässt das Genehmigungsverfahren nicht zu. Dieser kann nur im Wege der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung aller betroffenen Belange erreicht werden.

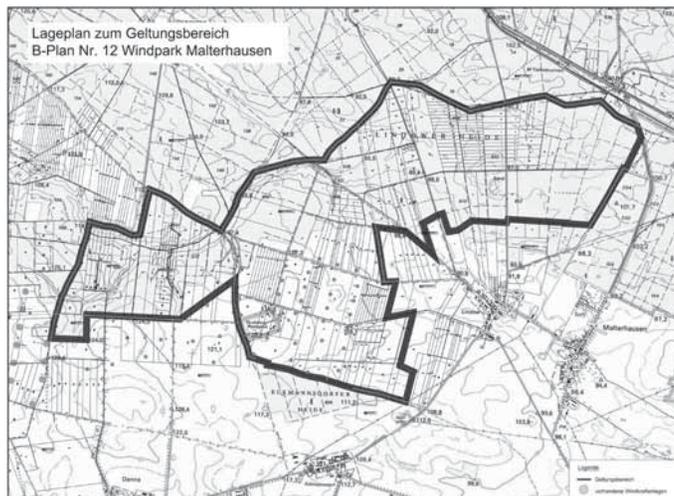
Der B-Plan dient darüber hinaus dazu, durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB das Repowering bestehender Anlagen unter Einbeziehung der noch nicht bebauten Flächen planerisch zu ermöglichen und zu steuern. Ziel der Repowering-Planung ist die Reduzierung der Zahl der Anlagen, die Vergrößerung der Abstände zu der umliegenden Wohnbebauung und die Erhöhung künftiger Anlagen auf dafür geeigneten Flächen, so dass auf deren Standorten ein hoher Energieertrag erzielt werden kann.

Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Niedergörsdorf, 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister

**TOP 9:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung über die Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ (Beschluss-Nr. 47/11/11).

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Veränderungssperre für der Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in der Anlage dargestellte Gebiet, welches im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Westen:

ab der südlichen Waldkante entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;

- im Norden:

entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen bis zur Landesstraße L 812;

- im Osten:

entlang der westlichen Flurstücksgrenze Gemarkung Malterhausen Flur 4 Flst. 40;

- im Süden:

entlang der südlichen Grenzen der Flst. 40 und 25 über das Wegefurstück 15 zur Flurgrenze der Flur 7 Flst. 77, über Flst. 93 zur südöstlichen Flurstücksgrenze des Flst. 137, an der südlichen Grenze des Flst. 137 entlang über das Wegefurstück 96 und Flst. 143 zur südöstlichen Ecke des Flst. 99/6, entlang der westlichen Grenze des Flst. 143 zum Wegefurstück 101, auf der südwestlichen Seite des Flst. 101 bis zum Wegefurstück 105, entlang der südlichen Grenze des Flst. 105 bis zur Flurgrenze Flur 6, dann in südliche Richtung entlang der Flurgrenze bis zur Flurgrenze Flur 5, in östlicher Richtung entlang der Flurgrenze über das Flst. 157 zur westlichen Grenze des Flst. 221, in südlicher Richtung zum Wegefurstück 144, an der nördlichen Wegegrenze bis Flst. 143, die östliche Grenze des Flst. 143 bis zum südöstlichsten Punkt, in Verlängerung der südlichen Grenze des Flst. 143 über das Flst. 124

zur westlichen Grenze des Flst. 109, dann in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Danna, entlang der Gemarkungsgrenze Danna bis zur östlichen Bebauungplangrenze des Windparks Danna, nach Norden entlang der östlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna und dann wieder in Richtung Westen entlang der nördlichen Grenze des B-Planes Windpark Danna bis zur Gemarkungsgrenze zu Feldheim;

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

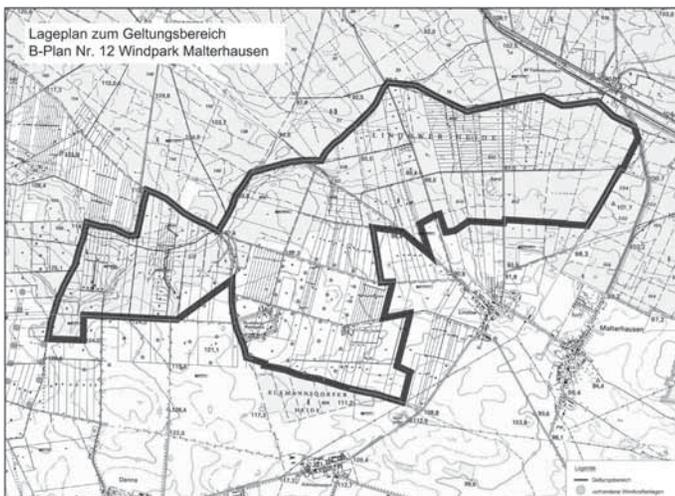
**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitpunkt anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt mit jedem Fall außer Kraft, sobald und sowie der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Niedergörsdorf, den 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:  
Montag - Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/  
12.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/  
12.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

- a) gemäß § 215 Abs.1-3 BauGB  
Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b) gemäß § 18 BauGB  
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 03.11. 2011



Rauhut  
Bürgermeister

**TOP 10:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz“ (Beschluss-Nr. 48/11/11).

**Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt;
  2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Abgabebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

### § 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,000818887 Euro/ m<sup>2</sup>.

### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 21.06.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2006 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 09/2011 vom 11.11.2011 bekannt gemacht.



Rauhut  
Bürgermeister

### TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben“ (Beschluss-Nr. 49/11/11).

### Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 59), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für alle diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden

Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.  
 (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:  
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt;  
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt.  
 (3) Wird der Abgabenbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

**§ 4 Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.  
 (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.  
 (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5 Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

**§ 6 Umlagesatz**

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,000952887 Euro/m².

**§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 21.06.2004 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2006 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 03.11.2011



Rauhut  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Kremitz-Neugraben“ wird hiermit im Amtsblatt Nr. 09/2011 vom 11.11.2011 bekannt gemacht.

**TOP 12:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER für das Bauvorhaben „Abriss und Neubau eines Durchlassbauwerks – Wergzahna“ (Beschluss-Nr. 50/11/11).

**TOP 13:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf ermächtigt einstimmig den Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, die Auftragserteilung für die Maßnahme „Abriss und Neubau eines Durchlassbauwerks – Wergzahna“ vorzunehmen (Beschluss-Nr. 51/11/11).

**TOP 14:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 5. Änderung der „Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf“ vom 27.02.2008, Abschnitt I – Dorfgemeinschaftshäuser, Anlage 12, Seniorenraum Niedergörsdorf (Beschluss-Nr. 52/11/11).

Raum Gebäude Anlage	Auf Erwerb ausgerichtete Nutzung		Nicht auf Erwerb ausgerichtete Nutzung	
	ortsfremd Euro/Tag	ortsansässig Euro/Tag	ortsfremd Euro/Tag	ortsansässig Euro/Tag
A) Veranstaltungsraum	60,00	50,00	50,00	35,00
Küche*	15,00	15,00	10,00	10,00

\* Das Entgelt für die Nutzung der Küche ist in A) nicht enthalten.

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**TOP 2:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf der Flurstücke 303 und 298 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager (Beschluss-Nr. 53/11/11).

**AMTLICHE INFORMATIONEN DES BÜRGERMEISTERS**

**Informationen zum Winterdienst 2011/2012**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, betrachten wir den Kalender, lässt sich nicht leugnen, dass die Winterzeit immer näher rückt.

Aus diesem Grund möchten wir nochmals auf nachfolgende Regelungen hinweisen:

In den §§ 9 Abs. 3 und 49 a Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist geregelt, dass den Trägern der Straßenbaulast die Aufgabe obliegt, die öffentlichen Straßen **nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit** vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Die Gemeinde Niedergörsdorf ist bemüht, nach besten Kräften den Winterdienst für die kommende Winterperiode abzusichern.

Im Territorium der Gemeinde Niedergörsdorf wurden zur Absicherung des Winterdienstes im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde ortsansässige Betriebe vertraglich gebunden. Es erfolgt die notwendige Schneeräumung und Abstumpfung der Fahrbahn auf den Durchgangsstraßen im Territorium der Gemeinde.

Die Beton- und Anliegerstraßen werden nur vom Schnee beraumt.

Die Gemeinde Niedergörsdorf möchte in diesem Zusammenhang auf die Anliegerpflichten laut Straßenreinigungssatzung hinweisen.

Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf der Fahrbahn bei Schnee – und Eisglätte.

Der Schnee darf nicht auf die Fahrbahn verbracht werden.

### Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf

Alle Kinder der Gemeinde Niedergörsdorf, die bis zum 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, werden zum 1. August 2012 schulpflichtig und müssen in der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf angemeldet werden. Bitte auch daran denken, dass die Kinder, die im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden, neu angemeldet werden müssen.

In Vorbereitung der Anmeldung der Schulanfänger findet ein Informationsabend, am **Dienstag, dem 29.11.2011, um 19.00 Uhr**, in der Mensa der Grundschule Blönsdorf statt.

Dazu sind auch die Eltern, deren Kinder eine andere Kita besuchen oder Eltern von Hauskindern, herzlich eingeladen. An diesem Abend stellen wir Ihnen unsere Schule und natürlich die beiden Schulformen, die flexible Eingangsphase und die Regelklasse vor.

### BEKANNTMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

*Bodenordnungsverfahren Kleindröben*  
Verf.-Nr.: 614 40 – WB 21/94

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### LADUNG

**Zum Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

#### Auslegung:

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme, insbesondere für die folgenden Inhaber von Rechten (Nebenbeteiligte):

- Bankhaus v. Heinz Tecklenburg & Co. in Berlin als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 399, Abt. III unter laufender Nr. 1 eingetragenen Rechts,
- Herr Herrmann Werner und Frau Emelie Werner als Inhaber des im Grundbuch von Klöden Blatt 158 Abt. II unter laufender Nr. 3 eingetragenen Rechts,
- Herr Gottlob Krüger als Inhaber des im Grundbuch von Klöden Blatt 158 Abt. III unter laufender Nummer 2 eingetragenen Rechts
- Herr Erich Müller als Inhaber des im Grundbuch von Klöden Blatt 40 Abt. III unter laufender Nummer 6 eingetragenen Rechts
- Herr Karl Stolle und Frau Frieda Stolle als Inhaber des im Grundbuch von Klöden Blatt 417 Abt. II unter laufender Nr. 1 eingetragenen Rechts
- Herr Robert Nicolai und Frau Erna Erdmann als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 111 Abt. III unter laufender Nr. 19 eingetragenen Rechts
- Gut Priesitz Nr. 16 als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 49 Abt. II unter laufender Nr. 1 eingetragenen Rechts
- Landschaft der Provinz Sachsen in Halle als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 246 Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragenen Rechts
- Jessener Bankvereine GmbH als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 74 Abt. III unter laufender Nr. 2 eingetragenen Rechts
- Eigentümer nach dem Rezzess von Rettig als Inhaber der in den Grundbüchern von Klöden Blatt 34 Abt. II unter laufender Nr. 5, 6 und 9 Klöden Blatt 24 Abt. II unter laufender Nr. 9 und im Grundbuch von Kleindröben Blatt 26 Abt. II unter laufender Nr. 10 eingetragenen Rechte
- Inhaber eines Wegerechts, als eingetragenes Recht im Grundbuch von Klöden Blatt 24 Abt. II unter laufender Nr. 1

- Inhaber einer Goldmarkhypothek, als eingetragenes Recht im Grundbuch von Düßnitz Blatt 78 Abt. III unter laufender Nr. 2
- Herr August Gommel und Frau Alwine Gommel als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 120 Abt. II unter laufender Nr. 3 eingetragenen Rechts
- Eigentümer des Flurstücks 24 als Inhaber des im Grundbuch von Kleindröben Blatt 120 Abt. II unter laufender Nr. 1 eingetragenen Rechts

an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Zimmer 2.14, Kavaliertstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nontegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau** in der Zeit vom 28.11. bis 12.12.2011 während der Dienststunden aus.

#### Erläuterung:

Die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken sind nach § 10 Nr. 2 Buchstabe d FlurbG Nebenbeteiligte. Als solche sind sie zur Wahrung ihrer Rechte zum Anhörungstermin zu laden.

Durch die Neueinteilung des Bodenordnungsgebietes werden die o. g. Rechte entbehrlich bzw. gehen auf die neuen Grundstücke über. Die dabei getroffenen Regelungen werden mit diesem Bodenordnungsplan gekannt gegeben.

#### Anhörungstermin:

Der Termin zur Anhörung der Nebenbeteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) und § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird bestimmt auf

**Dienstag, den 13.12.2011,**

**in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavaliertstraße 31 (zu erreichen über Eingang Nantegasse/Hobuschgasse) 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 2.14.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

#### Im Auftrag

*gez. Teichmann*

#### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax:033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März

Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12  
www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail info@werbeagentur-maerz.de

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

**Auflage:** 150 Exemplare

**Redaktionsschluss:** Dienstag, eine Woche vor Erscheinen

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**